



Inhaltsverzeichnis

1	Bestimmungen zur Legehennen- Freilandhaltung.....	2
1.1	Generelle Haltungsbedingungen	2
1.2	Voraussetzungen der Stallungen	2
1.3	Ausbildung als Nutztierhalter	2
2	Eintragungen und Meldungen zur Betriebseröffnung	3
2.1	Sanitäre Registrierung/Anerkennung (DIA).....	3
2.2	Handelskammer	3
3	Urbanistische Widmung.....	3
4	Hygienebestimmungen.....	4
4.1	Verkauf an den Endverbraucher.....	4
4.2	Verkauf an Wiederverkäufer und Hotels	4
4.3	HACCP	5
4.4	Etikettierung	5
4.5	Gewichtsklassen	6
5	Förderung.....	6
6	Sozialrecht	6
7	Steuern	7
7.1	Mehrwertsteuer - IVA	7
7.2	Detailverkauf.....	7
7.3	Engrosverkauf	7
7.4	Einkommenssteuer IRPEF	7
7.5	Wertschöpfungssteuer IRAP	8
7.6	Gemeindesteuer - GIS	8
8	Zuständige Behörde	9
9	Rechtsquellen	10

Eier sind ein bedeutendes landwirtschaftliches Produkt und werden sowohl direkt ab Hof als auch über den Handel vermarktet. Für die Produktion und den Verkauf von Eiern gibt es klar definierten rechtlichen Vorgaben. Dieses Infoblatt gibt einen Überblick über die wichtigsten Bestimmungen zur Haltung von Legehennen, zur Vermarktung der Eier sowie zu den relevanten Hygiene-, Steuer- und Kennzeichnungsvorschriften. Ziel ist es, Landwirtinnen und Landwirten eine praxisnahe Orientierungshilfe für die Umsetzung der rechtlichen Anforderungen zu bieten.

1 Bestimmungen zur Legehennen- Freilandhaltung

Wenn der Kunde Eier beim Bauern kauft, setzt er häufig voraus, dass es sich um Eier „von glücklichen Hühnern“ handelt. Damit die Eier unter dem Begriff „Freilandeier“ verkauft werden dürfen, müssen folgende Mindestkriterien eingehalten werden:

1.1 Generelle Haltungsbedingungen

- die Hühner müssen tagsüber uneingeschränkter Zugang ins Freie haben (Ausnahme: zeitweilige Beschränkung durch die Veterinärbehörden).
- die Auslauffläche muss zum größten Teil bewachsen sein und darf nicht für andere Zwecke genutzt werden. Ausnahmegenehmigungen sind für Obstgarten, Wald oder Weide möglich.
- die Besatzdichte darf maximal 2.500 Hühner pro ha Auslauffläche, oder eine Henne pro 4m² betragen. Die Auslauffläche darf einen Radius von 150 m zur nächstgelegenen Auslauföffnung des Stalles nicht überschreiten. Der Radius kann auf maximal 350 m erweitert werden, wenn genügend Unterschlupfmöglichkeiten (mindestens 4 pro ha) und Tränken auf der Auslauffläche installiert werden.
- Für die Berechnung der Besatzdichte ist auch die Gewässerschutzrichtlinie zu beachten.

1.2 Voraussetzungen der Stallungen

- die Besatzdichte darf 9 Hühner pro m² nicht überschreiten.
- mindestens ein Drittel der Stallbodenfläche dient als Scharraum und ist mit Streumaterial (Stroh, Holzspänen, Sand, usw.) bedeckt.
- ein ausreichender Teil des Stallbodens dient zur Aufnahme der Ausscheidungen der Hühner.
- pro Huhn sind mindestens 15 cm abgerundete Sitzstangen vorhanden.
- es ist mindestens ein Einzelnest für je 7 Hennen vorhanden (bei Gruppennestern 1 m² Nestfläche für max. 120 Hennen).
- ausreichend und gleichmäßig verteiltes Wasser- und Futterangebot (1 Nippeltränke für 10 Hennen, bzw. 10 cm Längsfutternag oder 4 cm Rundfutternag je Henne).
- Zugang zum Auslauf im Freien. Die Auslauföffnungen müssen mindestens 35 cm hoch und 40 cm breit sein und sich über die gesamte Länge des Gebäudes verteilen. Je 1.000 Hühner muss auf jeden Fall eine Öffnung von 2 m zur Verfügung stehen.
- In Volieren darf Geflügel maximal auf drei Ebenen gehalten werden, einschließlich des Stallbodens. Alle Ebenen oberhalb des Stallbodens müssen mit einem Kotband versehen sein.

1.3 Ausbildung als Nutztierhalter

Alle Nutztierhalter, somit auch die Legehennen-Halter müssen eine verpflichtende Ausbildung und Prüfung absolvieren. Betroffen sind all jene, die Rinder, Schafe, Ziegen, Pferde, Schweine, Geflügel, Hirschartige, Kameliden halten; Hasentiere, Bienen oder Aquakulturen ab einer gewissen Größenordnung halten.

Alle Huftiere und Geflügel sind in einer Ausbildung zusammengefasst. Wenn jemand also die Pflichtausbildung bereits absolvieren muss, weil er Schafe oder Rinder hält, so gilt diese auch für die Geflügelhaltung. Den Kurs müssen jene Personen besuchen, die für die Tierhaltung verantwortlich sind, dh. unter Umständen auch jene, die die Tiere effektiv betreuen. Die Ausbildung dauert 18 Unterrichtseinheiten und wird mit einer Prüfung abgeschlossen. Ausgenommen sind jene Tierhalter mit mehr als zehn Jahren Berufserfahrung: diese werden direkt zur Abschlussprüfung zugelassen.

Von dieser Pflichtausbildung ausgenommen sind sogenannte „Familiäre Betriebe“ (allevamento familiare), die weniger als 50 Legehennen halten und vorwiegend für den Eigenbedarf produzieren. Ausgenommen ist die direkte Abgabe kleiner Mengen an den Endverbraucher.

2 Eintragungen und Meldungen zur Betriebseröffnung

Bei der Vermarktung von Eiern muss zwischen Detailverkauf (Verkauf an den Endverbraucher) und dem Engrosverkauf (Verkauf an Wiederverkäufer) unterschieden werden. Je nach Situation ändern sich die sanitären und steuerlichen Auflagen.

2.1 Sanitäre Registrierung/Anerkennung (DIA)

Werden Eier zum Verkauf produziert, muss der Betrieb bei den Sanitätsbehörden registriert werden. Hierzu muss der Tätigkeitsbeginn der Gemeinde telematisch über den Einheitsschalter SUAP gemeldet werden. Die Gemeinde leitet die Meldung an den tierärztlichen Dienst der zuständigen Sanitätseinheit weiter. Dieser kann (muss aber nicht) einen Lokalausweis vornehmen. Von dieser Meldung sind „Familiäre Betriebe“ ausgenommen.

Der Unternehmer erklärt bereits bei Abgabe der Tätigkeitsbeginnmeldung, sämtliche Hygienevoraussetzungen zu erfüllen, kann also ab diesem Zeitpunkt mit der Produktion beginnen. Sollten beim Lokalausweis durch die Hygienedienste Mängel festgestellt werden, so werden Auflagen erteilt, oder bei schweren Übertretungen der Betrieb wieder geschlossen, bis sämtliche Voraussetzungen geschaffen sind.

Die Registrierung gilt zeitlich unbeschränkt. Änderungen im Betrieb müssen den zuständigen Ämtern mitgeteilt werden (z.B. Erweiterung des Betriebes). Die sanitäre Registrierung ist Voraussetzung für die EU- Anerkennung und zur Erteilung der Packstellenummer.

2.2 Handelskammer

Die Tätigkeit muss der Handelskammer innerhalb 30 Tage ab Tätigkeitsbeginn mittels telematischer Meldung (ComUnica) gemeldet werden.

3 Urbanistische Widmung

Bei der Hühnerhaltung besteht die Gefahr, dass relativ schnell die Grenze der Landwirtschaft zur industriellen Tierhaltung (welche dann auch steuerlich als solche abzuwickeln ist) überschritten wird. Das Südtiroler Urbanistikgesetz geht von einer flächenbezogenen Tierhaltung aus. Der maximale Viehbesatz beträgt derzeit 2,5 GVE/ha (Beschluss der LR Nr. 1725/93 und nachfolgende Änderungen). Das entspricht einem maximalen Hühnerbesatz von 625 Hühnern/ha (1 Henne = 0,004 GVE). Der Viehbesatz ist allerdings im Rahmen des gesamten im Betrieb gehaltenen Tierbestandes zu eruieren.

Werden diese Grenzen eingehalten, so handelt es sich um landwirtschaftliche Wirtschaftskubatur. Diese darf dem Bedarf entsprechend uneingeschränkt an der Hofstelle errichtet werden. Werden die Grenzen zur industriellen Tierhaltung allerdings überschritten, so muss eine Produktionszone ausgewiesen werden (Bauleitplanänderung).

4 Hygienebestimmungen

4.1 Verkauf an den Endverbraucher

Für den Detailverkauf loser Eier ab Hof sind keine besonderen Beschränkungen gegeben. Die Eier müssen weder sortiert noch ausgezeichnet werden (d.h. ohne Güteklasse und Gewicht). Das Haltbarkeitsdatum muss hingegen beim Verkauf, z.B. am Bauernmarkt angegeben werden.

Als maximale Haltbarkeit können 28 Tage ab Legedatum angegeben werden. Die Eier müssen bis spätestens 7 Tage vor dem Verfall ausgeliefert sein.

4.2 Verkauf an Wiederverkäufer und Hotels

Der Verkauf an Geschäften, Wiederverkäufern und Gastbetrieben sowie der Automatenverkauf außerhalb der Hofstelle unterliegt strengeren sanitären Richtlinien als der Detailverkauf ab Hof. Dafür muss eine Eierpackstelle (Centro di imballaggio) eingerichtet werden. Unter Eierpackstelle versteht man einen Raum für die Sammlung, Klassifizierung und Verpackung der Eier. Die Klassifizierung erfolgt nach Gewicht und Güteklasse. Die Genehmigung zur Anerkennung einer Eierpackstelle und die Kontrollnummer erteilt das Landwirtschaftsministerium. Dazu ist ein positives



Abbildung 1: Eiersortieranlage: Diese Maschine dient zur Anbringung des Hofkodexes

Gutachten der Landeseierkommission notwendig. Der entsprechende Antrag ist an das Assessorat für Landwirtschaft zu richten. Eierpackstellen müssen laut allgemeinen Vorschriften mindestens über folgende Infrastrukturen verfügen:

1. ausreichend große Räume, die die Sortierung und Verpackung unter hygienisch einwandfreien Bedingungen ermöglichen. Diese Räume müssen so konzipiert und angeordnet werden, dass jegliche Verseuchung und Verunreinigung der Eier ausgeschlossen werden kann;
2. es muss ein eigener Umkleideraum und eine Toilette mit nicht händisch bedienbarem Waschbecken vorgesehen werden.
3. Fußboden aus undurchlässigen, festen, leicht zu reinigenden und zu desinfizierenden Materialien. Ein leichtes Abfließen des Wassers muss möglich sein, ein Abfluss muss vorhanden sein.
4. Wände mit glatter, leicht zu reinigender, fester und undurchlässiger Oberfläche, die mit einem hellen Belag oder Anstrich versehen sind
5. Türen aus unveränderlichem, leicht zu reinigendem Material;
6. mindestens ein Fenster pro Raum mit einer Sonnenblende und einem Fliegengitter
7. ausreichende Belüftung, sowie gegebenenfalls zufriedenstellende Entnebelung;
8. ausreichende natürliche oder künstliche Beleuchtung
9. ein Waschbecken mit Warm- und Kaltwasser, zum Reinigen der Hände und Geräte.

Die Sanitätsbehörden kontrollieren regelmäßig diese Betriebe (Salmonellengefahr!).

Um beim Registrierungsverfahren Schwierigkeiten zu vermeiden, wird empfohlen, die zuständigen Sanitätsbeamten bereits bei der Planung zu konsultieren.

4.3 HACCP

Die Bestimmungen zur betrieblichen Eigenkontrolle (HACCP) und zur Rückverfolgbarkeit müssen eingehalten werden.

4.4 Etikettierung

Bei der Etikettierung muss zwischen losen Verkauf ohne Sortierung und zwischen sortierten und abgepackten Eiern unterschieden werden.

Beim offenen Verkauf genügt ein Schild mit Handelsnamen, Preis und Verfallsdatum.

Verpackte Ware muss folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Betriebes und/oder des Abpackers
- Stückzahl der Eier
- Haltungsform (z.B. Eier aus Freilandhaltung)
- Güteklasse: Die Eier werden in Güteklasse A (Frischeier) und Güteklasse B (Industrieeier, z.B. Brucheier oder verschmutzte Eier) eingeteilt. Letztere dürfen nur zur Herstellung von pasteurisierten Eiern verwendet werden.
- Gewichtskategorie (XL, L, M, S – siehe unten), oder die Aufschrift „Eier verschiedener Größe / uova di vario calibro“ mit Angabe des Mindestnettogewichtes / peso netto minimo.
- Packstellenummer / centro d’imballaggio.
- Mindesthaltbarkeitsdatum / da consumarsi preferibilmente entro il: TT/MM/JJJJ
- Hinweis: “Nach dem Kauf im Kühlschrank aufbewahren / dopo l’acquisto conservare in frigorifero.
- Ab 01.01.2023 Hinweise zu den Verpackungsmaterialien und deren Entsorgung (etichettatura ambientale).
- Auf oder in der Verpackung muss die Bedeutung des Erzeugercodes erläutert werden (siehe folgendes Beispiel)



NB: Alle Angaben müssen in italienischer Sprache angeführt werden!

4.5 Gewichtsklassen

Die Eier der Güteklasse A werden in folgende Gewichtskategorien, die auch auf dem Etikett aufscheinen muss, eingeteilt:

Klasse	Beschreibung	Gewicht
XL	Sehr groß	Über 73 Gramm
L	Groß	Zwischen 63 und 73 Gramm
M	Mittel	Zwischen 53 und 63 Gramm
S	Klein	Unter 53 Gramm

Erzeugerkodex

Ab 01. Jänner 2004 müssen in den Mitgliedsstaaten der EU zum Zwecke der Rückverfolgbarkeit der Eier im Handel die einzelnen Eier mit einem Erzeugerkodex gekennzeichnet werden. Besagter Kodex wird den Eierproduzenten in Südtirol vom Sanitätsbetrieb Bozen zugeteilt und setzt sich aus folgenden Angaben zusammen:

1. Kodex für das Haltungssystem (0 für biologische Produktion, 1 für Freilandhaltung, 2 für Bodenhaltung, 3 für Käfighaltung)
2. Kodex für den jeweiligen Mitgliedsstaat (IT für Italien)
3. ISTAT-Kodex der Gemeinde, in der sich der Legehennenbetrieb befindet (z.B. 019 für die Gemeinde Kastelruth)
4. Kennzeichen der Provinz (BZ für Bozen)
5. Fortlaufende dreistellige Nummer, welche der Sanitätsbetrieb jedem Legehennenbetrieb zuteilt (z.B. 001)

Beispiel für einen vollständigen Erzeugerkodex: 1 IT 019 BZ 001.

Um die Zuweisung des Kodex mussten bestehende Betriebe bis spätestens 03.01.2004 ansuchen. Neue Betriebe hingegen müssen den Kodex bereits vor Tätigkeitsbeginn erhalten. Der Kodex wird innerhalb 90 Tagen zugewiesen.

Ausgenommen von der Stempelung sind Eier, welche direkt ab Hof an den Endverbraucher verkauft oder direkt beim Domizil des Endverbrauchers abgeliefert werden.

Seit 1. Juli 2005 müssen auch Eier welche auf Märkten verkauft werden, den Erzeugerkodex tragen, auch wenn die Eier nicht sortiert werden.

Ausgenommen sind nur Betriebe mit weniger als 50 Legehennen, sofern am Marktstand ein Schild mit der Adresse des Betriebes und dem empfohlenen Aufbrauchdatum angebracht wird.

5 Förderung

Für Betriebe mit Legehennen sind derzeit vom Amt für Landwirtschaft keine Förderungen vorgesehen.

6 Sozialrecht

Die Produktion und der Verkauf von Eiern ist durch die Bauernversicherung abgedeckt, solange die Grenzen zur industriellen Viehzucht nicht überschritten werden.

7 Steuern

Für die Legehennenhaltung und dem Verkauf der Eier muss in der Regel innerhalb 30 Tagen ab Tätigkeitsbeginn eine neue Steuertätigkeit angemeldet werden (Ateco 2007: 01.47.00 - Allevamento di pollame).

7.1 Mehrwertsteuer - IVA

Eier sind laut Tab. A1 des DPR. Nr. 633/72 landwirtschaftliche Produkte. Der MWSt.-Satz beträgt 10%, der Kompensierungssatz ab 01. Jänner 2006 8,8%;

7.2 Detailverkauf

Betriebe, die das Pauschalsystem anwenden, brauchen für den Detailverkauf, d.h. an den Endverbraucher, keine Handelsbelege beim Verkauf auszustellen. Die Erlöse müssen innerhalb des nächsten Tages in ein Tagesinkassoregister eingetragen werden. Die zu kassierende MwSt. beträgt 10%, wovon der Bauer 8,8% behalten kann (Kompensierungssatz), der Rest (1,2%) ist dem Staate einzuzahlen. Betriebe mit einem Vorjahresumsatz von weniger als 7.000 € sind davon befreit.

Betriebe, die das Normalsystem anwenden müssen für Verkäufe an Private Handelsbelege (Documento commerciale) ausstellen. Die eingenommene MwSt. (10%) wird mit der ausgegebenen MwSt. verrechnet, die Differenz muss dem Fiskus abgeführt werden.

7.3 Engrosverkauf

Für den Verkauf an Betriebe müssen alle Betriebe (Pauschalsystem und Normalsystem) elektronische Rechnungen ausstellen. Die Berechnung der MwSt. erfolgt wie oben. Lieferscheine müssen nur ausgestellt werden, wenn die Fakturierung nicht innerhalb von 12 Tagen erfolgt, an dem die Ware übergeben wurde (innerhalb 9 Tagen für Mitglieder, welche das Portal meinSBB nutzen).

Für Betriebe, die von der Registerführung befreit sind (unter 7.000 € Umsatz), stellt der Käufer eine sogenannte Eigenrechnung aus (Vermerk: Eigenrechnung laut Art. 34 des DPR Nr. 633/72, Abs. 6). Der Bauer muss diese Eigenrechnungen nummerieren und aufbewahren.

7.4 Einkommenssteuer IRPEF

Die Besteuerung der Eierproduktion erfolgt über die Katasterwerte. Laut Art. 32 ET muss mindestens ein Viertel des benötigten Futters auf eigenen Grund und Boden produziert werden können. Im Anhang des Dekretes des Finanzministeriums vom 14.02.1995 sind die maximalen Besatzdichten pro ha angegeben, die über die Katasterwerte versteuert werden können. Die Besatzdichten richten sich auch nach der Qualität der bewirtschafteten Grundstücke. Die untenstehende Tabelle gilt deshalb als Richtwert für diese Grenze, da hierfür ein durchschnittlicher Bodenertrag zu Grunde liegt. Wird diese Grenze überschritten, so handelt es sich um eine Viehzucht, die nicht mehr zur Gänze durch die Katasterwerte abgedeckt ist. Das Einkommen aus dem überschüssigen Viehbesatz wird pauschal berechnet und im Mod. Redditi, Übersicht RD angegeben. Gleichzeitig entsteht die Verpflichtung ein eigenes Register zu führen, in dem sämtlicher Viehbestand und die Viehbewegungen aufgelistet werden.

Kulturart	Max. Besatzdichte/ha
Bewässerbare Wiese/Acker	1.135 Stück
Nicht bewässerbare Wiese/Acker	551 Stück
Alm, Wald oder Weide	113 Stück

7.5 Wertschöpfungssteuer IRAP

Seit 2016 ist die Landwirtschaft von der Wertschöpfungssteuer IRAP befreit.

7.6 Gemeindesteuer - GIS

Landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude sind von der Gemeindeimmobiliensteuer befreit.

8 Zuständige Behörde

	Zuständig
Sanitäre Registrierung	Gemeinde, in welcher der Betrieb seinen Sitz hat und gebietsmäßig zuständiger tierärztlicher Dienst der des Südtiroler Sanitätsbetriebes. Telematisch einzureichen über SUAP-Schalter.
Ansuchen um Zuweisung der EU-Betriebsnummer (für den Stall)	Sanitätseinheit Bozen Amba-Alagi- Str. 33 - 39100 Bozen Tel. 0471 909223
EU- Anerkennung (Zulassung) im sanitären Bereich für Packstellen	Landestierärztlicher Dienst und territorial zuständiger Dienst des Südtiroler Sanitätsbetriebes
Zuweisung des Erzeugerkodexes	Amt für Viehzucht, Brennerstraße 6 -39100 Bozen Tel. 0471 415090 – Fax. 0471 415147 www.provinz.bz.it/landwirtschaft
Förderung und weitere Auskünfte	Amt für Viehzucht, Brennerstraße 6 - 39100 Bozen Tel. 0471 415090 - Fax. 0471 415147 www.provinz.bz.it/landwirtschaft

9 Rechtsquellen

Gesetz	Inhalt
LG. Nr. 10 vom 14. Dezember 1999	Ermächtigung für Detailverkauf landwirtschaftlicher Produkte
DLH. Nr. 10 vom 02. April 2012	Hygienebestimmungen für Direktvermarkter Befreiung der Stempelung der Eier unter 50 Legehennen
EU- Verordnung Nr. 852/2004	Allgemeine sanitäre Bestimmungen für Lebensmittel Sanitäre Registrierung/Autorisierung
EU-Verordnung Nr. 853/2004	Sanitäre Bestimmungen zur Verarbeitung tierischer Produkte
EU- Verordnung Nr. 1234/2007	Generelle Vermarktungsnormen für Eier Kennzeichnung Mindestanforderungen für Packstellen Kontrollen
EU-Verordnung 589/2008	Qualitätsmerkmale der Eier Sortierung/Gewichtsklassen Etikettierung Mindesthaltbarkeit Registerführung Voraussetzungen für Freilandhaltung
EU- Richtlinie Nr. 1999/74, Art. 4	Mindestanforderungen der Stallungen
DLvo Nr. 267/2003	Umsetzung der Richtlinien 1999/74 CE und 2002/4/CE zum Schutz von Legehennen und die Registrierung von Legehennenbetrieben
Landesgesetz Nr. 11/1998	Förderung der Ställe und Packstellen

Impressum

Verantwortliche Abteilung:

Abteilung Marketing

Autoren:

Walter Rier (Südtiroler Bauernbund - Abteilung Marketing).

Bildquellen:

Südtiroler Bauernbund - Abteilung Innovation & Energie, Walter Rier;



Kanonikus-Michael-Gamper-Straße 5

39100 Bozen

www.sbb.it

Alle Rechte vorbehalten. Vervielfältigung, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung der Autoren. Die Informationen dieses Infoblatt wurden mit größter Sorgfalt zusammengestellt, trotzdem kann keine Gewähr oder Haftung für die Richtigkeit und Aktualität übernommen werden. Sie beruhen auf dem Wissensstand von Oktober 2025. Zudem ist zu beachten, dass Gesetze und Interpretationen auch kurzfristig abgeändert werden können und daher Anwendungsprobleme grundsätzlich nicht auszuschließen sind. Im Zweifelsfalle und für eine Vertiefung der Materie wird auf die entsprechenden Rechtsquellen verwiesen bzw. auf entsprechende fachliche Beratung.
